

TAXORDNUNG ab Januar 2023

1. GRUNDSATZ

Die Taxen & Tarife orientieren sich an den rechtlichen Vorgaben, den Betriebskosten der Institution und der Nachfrage. Sie werden unabhängig von Einkommen und Vermögen der Personen festgelegt. Anpassungen werden 30 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Altersheimkommission und Heimleitung verpflichten sich, die Institution nach zeitgemässen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, zum Wohle der Menschen in unserem Haus.

2. KOSTEN FÜR HEIMAUFENTHALT

- **Pensionstaxe** beinhaltet Verpflegung (inkl. nichtalkoholische Getränke am Esstisch und in Kafistube), Wäscheservice, Zimmerreinigung, Wohn- und Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser), Postservice, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten.
- **Pflegetaxen** umfassen die Pflegeleistungen (= KVG-pflichtige Massnahmen), welche pro Tag und Pflegestufe (BESA 1-12) abgerechnet werden. Diese leitet die Verwaltung an die entsprechenden Krankenkassen weiter. Pflegekosten orientieren sich an den kantonalen Ansätzen für Pflegeleistungen AR. Sie werden aufgeteilt auf Krankenkasse, Bewohnende (Eigenanteil) sowie Restfinanzierer (= Gemeinden/Kanton).

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb AR: sollte der jeweilige Kanton *tiefere* Ansätze zur Finanzierung der Restkosten (Anteil Pflege KVG) aufweisen, wird die Differenz monatlich der entsprechenden Bewohnerin / dem entsprechenden Bewohner belastet.

- **Betreuungstaxe** wird zusätzlich erhoben für nicht krankenkassenpflichtige Leistungen. Nebst individueller Betreuung sind darin Aktivierung, Anlässe- & Veranstaltungen enthalten.
- **Private Auslagen** umfassen alle persönlichen Angelegenheiten (Coiffeur, Fusspflege, Näharbeiten, Therapien, Fahrdienste, persönliche Körperpflegeprodukte, u. a.)

3. PENSIONSTAXE, NACH ZIMMER

Zimmer-Nummer	Grösse m ² , ca.	pro Tag CHF
1, 114, 215	11	97.00
207, 209, 211, 212* (* Zimmer 212 ist ohne Lavabo, Tür zu Zi 213)	12	98.00
102, 106, 108, 109, 110, 201, 202, 206, 208, 210, mit Balkon	13	100.00
2, 112, 113, 214	15	102.00
104, 204, mit Balkon	17	106.00
103, 203, mit Dusche/WC	21	110.00
Studio WEST (212/213) Einzelbelegung	40	135.00
Studio WEST (212/213) Doppelbelegung	40	223.00
301, mit Dusche/WC, Dachschräge & -fenster	30	121.00

3.1 Inbegriffen in der Pensionstaxe sind:

Unterkunft im Einzelzimmer (teils mit Balkon), mit TV-Anschluss, mit Lavabo oder mit Dusche. Vollpension (Diäten bei Bedarf) inklusive alkoholfreie Getränke zum Essen, Tee, Nachmittagskaffee, periodische Reinigung des Zimmers, Mitbenutzung der Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume, Nebenkosten (Heizung, Strom, Kalt- & Warmwasser, Abfallentsorgung), Bett- und Frottierwäsche sowie Waschen & Bügeln der privaten Wäsche in normalem Umfang. Dazu Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt von CHF 500.-) sowie Massnahmen zu Schutz- & Sicherheitsleistungen der Bewohnenden während 24h pro Tag.

3.2 Kurzeitaaufenthalt

... ist ein Aufenthalt von weniger als 1 Monat. Längere Verweildauer gilt als Daueraufenthalt. Der Zuschlag bei Kurzaufenthalt beträgt CHF 5.-/Tag.

3.3 Reduktion bei Abwesenheit

Bei Spitalaufenthalt oder sonstiger Abwesenheit reduziert sich ab dem 2.Tag die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag. Für den Ein- & Austrittstag wird die volle Pensionstaxe verrechnet.

3.4. Leistungen & Kosten bei Eintritt, Austritt und im Todesfall

Bei normaler Kündigung wird die Pensionstaxe bis zum vereinbarten Termin verrechnet. Ist das Zimmer bis dann nicht geräumt, wird die Taxe weiterverrechnet bis geräumt ist. Im Todesfall wird ½ Pensionstaxe für 14 Tage weiterverrechnet (als Kündigungszeit).

Eintrittsgebühr, einmalig	pauschal	CHF 100.-	Dauer- & Kurzeitaaufenthalt
Austrittsgebühr (inkl. Zimmerschlussreinigung)	pauschal	CHF 250.- CHF 150.-	Daueraufenthalt (> 1 Monat) Kurzeitaaufenthalt
Todesfallkosten im Heim ausserhalb	pauschal	CHF 250.- CHF 150.-	
Begleitung in Sterbephase	pro Stunde	CHF 75.-	Absprache mit Angehörigen
Zimmerräumung durch Heim	pro Stunde	CHF 60.-	zzgl. Entsorgungsgebühren

4. PFLEGE- UND BETREUUNGSTAXE

- Der Pflege- und Betreuungsaufwand wird im Minimum zweimal jährlich eruiert. Die sich daraus ergebende Pflegestufe nach BESA bestimmt die entsprechende Pflorgetaxe.
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, temporäre Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis 2 Wochen und ähnliche Situationen) bleibt in der Regel unberücksichtigt, das heisst, er führt nicht zu einer neuen Einstufung. Eine Neueinstufung erfolgt sofort bei bleibenden, gesundheitlichen Veränderungen.

4.1 Pflorgetaxen gemäss Pflegekosten-Finanzierung Kanton AR, sowie Betreuungstaxen

Pflegestufe BESA	Pflegekosten Total	Anteil der Krankenkasse	Anteil Bewohnende	Restkosten Gemeinde (Wohnsitz)	Taxe für Betreuung (zusätzlich)
1	13.60	9.60	4.00	0.00	35.00
2	37.80	19.20	18.60	0.00	35.00
3	62.70	28.80	23.00	10.90	35.00
4	87.50	38.40	23.00	26.10	35.00
5	112.30	48.00	23.00	41.30	35.00
6	137.10	57.60	23.00	56.50	35.00
7	161.90	67.20	23.00	71.70	35.00
8	186.80	76.80	23.00	87.00	35.00
9	211.60	86.40	23.00	102.20	35.00
10	236.40	96.00	23.00	117.40	35.00
11	261.20	105.60	23.00	132.60	35.00
12	286.00	115.20	23.00	147.80	35.00

von Bewohnenden zu tragende Kosten

Das Alterswohnheim behält sich das Recht vor, die Betreuungs-Taxe in aussergewöhnlich herausfordernden und aufwendigen Phasen von Betreuung angemessen zu erhöhen. Bewohnende sowie Angehörige werden zeitnah informiert.

4.2 Reduktion bei Abwesenheit

Die Pflege- & Betreuungstaxen werden ab dem zweiten Abwesenheitstag *nicht* mehr belastet. Für den Ein- und Austrittstag werden die vollen Ansätze verrechnet.

5. PRIVATE AUSLAGEN

Leistungen, die mit der Miete, der Pensionstaxe und dem BESA-System nicht abgegolten sind, werden nach Aufwand abgerechnet:

Fahrdienste durch Alterswohnheim	pro Stunde	CHF 60.-	+ CHF 1.- pro Kilometer
Flick- & Näharbeiten (inkl. „Nämele“)	pro Stunde	CHF 60.-	persönliche Wäsche
Fusspflege durch Fachperson	pro Stunde	CHF 60.-	
Getränke und Kioskartikel	gemäss	Konsum	auf zusätzlichen Wunsch
Körperpflegeartikel individuell	gemäss	Kaufpreis	ausserhalb Pflorgetaxe
Telefongerät + Nummer + Flatrate CH	pro Monat	CHF 30.-	
TV-Gerät vom AWH	pro Monat	CHF 30.-	
Verpflegung von Gästen	gemäss	Konsum	Preisliste über Küche
Versorgung persönlicher Haustiere	pro Stunde	CHF 60.-	+ Zusatzaufwendungen
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 5.-	Pauschalregelung mögl.

* Die Haltung von eigenen Haustieren bedarf vorgängig der Zustimmung der Heimleitung.

6. FINANZIERUNG & RECHNUNGSSTELLUNG

Die Heimleitung ist berechtigt, in begründeten Fällen vor Eintritt eine nichtverzinsliche Akontozahlung (Garantieleistung) von maximal CHF 4'000.- zu verlangen. Eine Rückerstattung erfolgt nach Abschluss des Aufenthaltes im Rahmen der Schlussabrechnung.

Monatlich erhalten Bewohnende oder deren Vertretung eine detaillierte Rechnung mit Zusammenstellung der persönlich zu zahlenden Leistungen.

Die übrigen Pflegekosten werden sowohl der zuständigen Krankenkasse wie auch dem Restfinanzierer (öffentliche Hand) direkt zugestellt; in Ausnahmefällen wird Letzteres der Bewohner-Rechnung beigefügt und kann zur Rückerstattung eingereicht werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Geltungsdauer

Die aktuelle Taxordnung wurde vom Gemeinderat genehmigt. Sie bleibt so lange gültig, bis sie wegen Änderung der Pflegefinanzierungs-Verordnung (Bund, Kanton), Leistungspflichten der Krankenkassen oder veränderter Rahmenbedingungen angepasst wird.